



Gemeinde Moos

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauBG –

Aufstellung des Bebauungsplanes Aufeldstr. Ost

Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes „Aufeld“

Sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Moos durch Deckblatt Nr. 40

Erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Öffentliche Auslegung vom 05.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025

Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses der Planentwürfe für den Bebauungsplan Aufeldstr. Ost, sowie des Flächennutzungsplanes der VG Moos durch Deckblatt Nr. 40 nach Einarbeitung der Stellungnahmen aus der ersten Auslegung“

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Aufeld“

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB, sowie zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Aufeld Ost umfasst die Fl.Nrn. 210 TF und 210/4 der Gemarkung Moos in der Gemeinde Moos.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes „Aufeld“ umfasst die Flurnummern 210 TF, 215/4, 215/5, 215/6, 215/12 215/13, 215/14, 215/11, 215/9, 215/8, 215/7, 215/10, 218/2, 210/1 der Gemarkung Moos.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes „WA Aufeld Ost“ sowie den Flächennutzungsplan der VG Moos durch Deckblatt Nr. 40 nach Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Auslegung, zu billigen und hierzu die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB, sowie die zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat Moos, ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Aufeldsiedlung durchzuführen (§ 1 Abs. 8 BauGB), die eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Auslegung zu berücksichtigen und die Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB förmlich, sowie die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB zum zweiten Mal zu beteiligen.

Der vom Gemeinderat Moos in der Sitzung vom 17.02.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Aufeldstr. OSt, sowie der Entwurf des Deckblattes Nr. 40 zur Änderung des Flächennutzungsplanes und das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Aufeld mit integriertem Landschaftsplan liegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom **05.03.2025** bis einschließlich **07.04.2025** mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, im Bauamt, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-moos.de während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Interessierte Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Bauleitplanung können während des Auslegungszeitraumes bei der Gemeinde Moos abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Moos deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Moos, 25.02.2025



Gemeinde Moos

gez.

Alexander Zacher

Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 25.02.2025

Abgenommen am: